

Satzung

“Alte Hoffnung Erbstolln”
Arbeitsgruppe Historischer Erzbergbau
Eingetragener Verein

Fünfte, geänderte Fassung vom 28.02.2015

Satzung

“Alte Hoffnung Erbstolln”
Arbeitsgruppe Historischer Erzbergbau
Eingetragener Verein

Fünfte, geänderte Fassung vom 28.02.2015

§1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Alte Hoffnung Erbstolln, Arbeitsgruppe Historischer Erzbergbau, Eingetragener Verein,
im folgenden "AHE eV" genannt.

§2

Sitz des Vereins

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Rossau, Ortsteil Schönborn-Dreiwerden.

Die Anschrift lautet: Herrmannschachthaus
 Feldstraße 15
 09661 Rossau, Ortsteil Schönborn-Dreiwerden

(2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§3

Ziele und Aufgaben

(1) Der "AHE eV" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie die Restaurierung, Erhaltung und Pflege historischer bergbaulicher Untertage- und Übertageeinrichtungen, einschließlich ehemaligem, gegenwärtigem und zukünftigen Inventars der in Nachnutzung des e.V. befindlichen ehemaligen Grube "Alte Hoffnung Erbstolln".

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bewahrung, wissenschaftliche Aufarbeitung, Weitervermittlung und öffentlicher Verbreitung des aus der Vereinstätigkeit gewonnenen Wissens. Damit leistet der Verein seinen Beitrag zum Wissensfundus der Allgemeinheit.

(4) Die Tätigkeit ist unter Beachtung ökologischer und landschaftsschützender Richtlinien durchzuführen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des "AHE eV" fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Gefundene und in Besitz gekommene historische Gegenstände und Unikate im Wirkungsbereich sind Eigentum des Vereins.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft kann bestehen als

- a) ordentliches Mitglied
- b) förderndes Mitglied
- c) Ehrenmitglied
- d) Gastmitglied

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Bewerbungen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Ordentliche Mitglieder zahlen regelmäßig Mitgliedsbeitrag und sind stimmberechtigt.

(3) Juristische Personen und Institutionen können die ordentliche Mitgliedschaft oder die fördernde Mitgliedschaft erlangen, wenn diese nicht darauf ausgerichtet ist, sie zum Zwecke der Erwerbsmöglichkeit zu nutzen.

- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser bestätigt die Aufnahme schriftlich. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die einen Beitrag leisten. Dieser wird als Geld-, Sach- oder ideelle Leistung im Sinne der Satzung schriftlich zwischen dem Mitglied und dem Vorstand vereinbart. Der Beitrag beträgt mindestens einen Wert, welchen ein ordentliches Mitglied jährlich in Geld zahlt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (6) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die für den Verein im Zusammenhang mit dem §3 besondere Leistungen erbracht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, sie hat beratende Stimme. Über die Berufung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Eine Gastmitgliedschaft kann auf Antrag von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Sie wird zum Zwecke der Pflege der bergmännischen Traditionen durch Unterstützung des Vereins bei öffentlichen Auftritten im Habit, wie z.B. Bergparaden des Sächsischen Landesverbandes der Berg- Hütten und Knappenvereine e.V. beantragt. Die Mitgliedschaft währt für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung. Die Form und der Beitrag der Gastmitgliedschaft wird zwischen dem Gastmitglied und dem Vorstand schriftlich vereinbart. Ein Gastmitglied ist nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (8) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch
- a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
- (9) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen und juristischen Institutionen durch
- a) Auflösung der Einrichtung, welche Mitglied ist
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
- (10) Austritt: Dieser erfolgt nach schriftlicher Anzeige beim Vorstand. Verbindlichkeiten seitens des Vereines bestehen nicht. Das den Austritt erklärende Mitglied hat für den Monat, in dem es den Austritt erklärt, den zu zahlenden Beitrag zu entrichten, sofern dieses noch nicht der Fall war.
- (11) Streichung: Sie erfolgt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag länger als ein Jahr schuldig bleibt und nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb drei Monate die Forderungen nicht begleicht. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich anzuzeigen.
- (12) Ausschluss: Dieser kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Diese kann beinhalten:
- a) Das Mitglied hat in gröblichster Weise gegen die Satzung verstoßen.
 - b) Das Mitglied verstieß gegen die guten Sitten des Zusammenseins im Verein.
 - c) Das Mitglied hat in schimpflichster Weise dem Ansehen des Vereins in aller Öffentlichkeit Schaden zugefügt.

Vor dem Ausschlussverfahren ist das Vereinsmitglied schriftlich zu rügen und bei Wiederholung auf den Ausschluss aufmerksam zu machen. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Rügeverfahren erfolgen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, welche der Verein durchführt, teilzunehmen. Die Mitglieder können kostenlos das Eigentum und die durch den Verein vertraglich mit Dritten vereinbarten nutzbaren Räumlichkeiten zum Zwecke des §3 nutzen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen die nicht vom Verein organisiert wurden, sind die jeweils gültigen Ordnungen des Veranstalter bindend.

(2) Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, Eigentum des Vereins oder eine Sache welche durch Vertrag bestimmt wurde, entsprechend zu nutzen. Die Mitglieder haben regelmäßigen Beitrag durch die von der Mitglieder-versammlung bestimmte Art und Weise zu entrichten. Die Mitglieder leisten jährlich einen für den Verein nutzbringenden Beitrag in Zusammenhang mit den Vorschriften dieser Satzung.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr, in der Regel im Zusammenhang einer Jahresabschlussberichterstattung des Vorstandes zusammen.
- (2) Zu einer Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder einzuladen. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern ist möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden durch Abstimmung herbeigeführt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Art der Abstimmung (offene, geheime Abstimmung)beschließen die Anwesenden in offener Abstimmung. Bei Ausschluss von Mitgliedern sowie bei Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (5) Die Entscheidungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf der Ankündigung und Begründung in den Einladungen der Mitgliederversammlungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn 50 von Hundert der Anzahl von Mitgliedern dies schriftlich beim Vereinsvorsitzenden fordern.
- (7) Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Der Protokollant, der Vorsitzende und zwei, von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmende Personen, zeichnen für die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls.
Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme im Vereinssitz gemäß §2.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist nur durch Neuwahl ablösbar.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeistersowie zwei weitere Vorstandsmitglieder mit voller Verantwortung im Vorstand, jedoch ohne besondere Funktionsbenennung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Schatzmeister direkt sowie drei weitere Vorstandsmitglieder. Der Stellvertreter wird in der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes gewählt.
- (4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied, vertritt den Verein rechtskräftig nach außen. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung intern.
- (5) Im Finanzbereich zeichnet grundsätzlich der Schatzmeister mit dem Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit mit dem Stellvertreter gemeinsam.
Beim zuständigen Geldinstitut zeichnet der Schatzmeister und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter persönlich im Beisein des Schalterbeamten zur bereits zweiten bereits blanko erteilten Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten.
Für elektronischen Zahlungsverkehr trifft der Vorstand besondere Festlegungen.
- (6) Der Vorstand entscheidet Maßnahmen, welche denen in §3 festgeschriebenen Vereinszielen dienen. Er ist beschlussfähig, wenn 50 von Hundert der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vorstand kann Fachgruppen zeitweilig berufen. Diese haben die Aufgabe, bei Sachproblemen eine Entscheidungsfindung zu unterstützen. Die Fachgruppen haben das Recht, bei der Entscheidung des Vorstandes zu dem Thema anwesend zu sein und sind für diese bestimmte Sache stimmberechtigt.

§9

Finanzielle Mittel und Eigentum

(1) Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Vorträgen, Führungen und eigenen Publikationen sowie Spenden.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines Mitgliedes diesem zeitweilig Beitragsermäßigungen zu gewähren. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Beitragsermäßigung sind unter anderem:

- a) Zeitweilige Einkommensminderung durch längere Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Mitgliedes
- b) Invalidität des Mitgliedes
- c) unverschuldete Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedes

Über die Beitragszahlung eines jeden Mitgliedes ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(3) Einnahmen aus Veranstaltungen o.ä. sind der Vereinskasse zum Zwecke der Verwendung der im §3 genannten Aufgaben zuzuführen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Nutzung von erworbenem Eigentum ist in §5 Abs.1 festgeschrieben. Rechtsangelegenheiten betreffs Eigentums hat der Vorstand zu regeln.

(6) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, in welcher der Verein seinen Sitz hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10

Revisionskommission

(1) Zum Zwecke der Kontrolle der Finanzen und des Eigentums ist eine Revisionskommission zu wählen. Sie hat die Tätigkeit des Schatzmeisters auf der Grundlage der vom Vorstand festgelegten Finanzarbeit zu kontrollieren. Die Revisionskommission wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Revisionsmitglieder.

(2) Der Schatzmeister darf nicht in die Revisionskommission gewählt werden.

(3) Die Revisionskommission wählt in eigener Zuständigkeit einen Vorsitzenden.

§11

Versicherungen

Der Verein schließt zum Zwecke der Aufgaben des §3 Versicherungen ab.

§12

Arbeitsordnungen

(1) Der Verein erlässt durch Beschluß der Mitgliederversammlungen Arbeitsordnungen.

(2) Auf der Grundlage der geltenden staatlichen Rechtsvorschriften legen die Arbeitsordnungen die Rahmenbedingungen der Durchführung der Arbeiten zum Zwecke des §3 fest. Zusätzlich sind unbedingt die zutreffenden Bestimmungen und Richtlinien des Sächsischen Oberbergamtes, im folgenden "OBA", anzuwenden.

§13

Bergbautechnischer Leiter

Für die eigene Finanzierung der Ziele gemäß §3 der Satzung in Verbindung mit §9 der Satzung unterhält der Verein einen "Zweckbetrieb" im Sinne der Steuergesetze, hier Besucherbergwerk.

Das nachgenutzte Bergwerk lt. §3 Abs. 2 (Besucherbergwerk) ist nach den Bestimmungen und Richtlinien des "OBA" zu führen. Die Leitung des Besucherbergwerkes kann aus dem Vereinsvorstand oder einzelner Mitglieder des Vorstandes bestehen. In jedem Fall ist der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertreter Betriebsleiter des Zweckbetriebes.

§14

Bekanntgabe der Satzung

Die Satzung ist jedem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§15

Außerkraftsetzung der Satzung

Die Außerkraftsetzung der Satzung kann nur bei Auflösung des Vereins erfolgen. Diese ist den zuständigen Organen anzuzeigen.

§16

Inkrafttreten der Satzung

Diese fünfte, geänderte Fassung tritt auf Beschluß der Mitgliederversammlung am 28.02.2015 in Kraft. Sie löst die vorher gültige Fassung vom 22.01.1999 ab..